

**Allgemeinverfügung zum Zwecke der  
Verhütung und Bekämpfung der Übertragung  
von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)**

**hier: Neuregelung zur Betreuung von Kindern und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen betreffend Autohäuser**

—  
Die Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung:

**1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen vom 19.03.2020 (Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen) sowie Neuregelung zur Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind (Schlüsselpersonen):**

Das Betretungsverbot in Nr. 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen vom 19.03.2020 wird auf private und öffentliche Schulen erweitert.

Jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu Unabkömmlichkeit vorlegen kann, hat unabhängig von der familiären Situation und unabhängig von der Beschäftigung der Partnerin oder des Partners, einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten oder entsprechenden schulischen Angeboten, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll - entsprechend der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes - organisiert werden kann.

Hinweis:

Verfahrenshinweise sowie aktuelle Informationen über die Einrichtung der Notgruppen und Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) veröffentlicht. Entsprechender Bedarf kann auch an folgende E-Mail-Adressen geschickt werden: [kita.notbetreuung@stadt-dormagen.de](mailto:kita.notbetreuung@stadt-dormagen.de) oder [schule.notbetreuung@stadt-dormagen.de](mailto:schule.notbetreuung@stadt-dormagen.de).

**Diese Neuregelung gilt ab dem 28.03.2020 und bezieht sich sowohl auf die Betreuung in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege sowie in Ergänzung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen vom 19.03.2020 auch auf öffentliche und private Schulen. Die Ausnahme vom Betretungsverbot besteht auch für die nach Bedarf eingerichteten Betreuungszeiten an Wochenenden.**

**2. Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu Autohäusern:**

Autohäuser haben weitere kontaktreduzierende Maßnahmen vorzunehmen. Existiert in einem Autohaus eine Werkstatt zur Reparatur bzw. Wartung von Kfz darf der Betrieb aufrechterhalten werden. Hinsichtlich der Verkaufstätigkeit der Autohäuser wird festgelegt, dass sich nicht mehr als drei Personen, inklusive Verkäufer, im Verkaufsraum („Showroom“) aufhalten dürfen. Die Betreiber der Autohäuser haben dafür Sorge zu tragen, dass spezifische, desinfizierende Hygienemaßnahmen an den von Kunden benutzen Fahrzeugen – vor und nach Nutzung – vorgenommen werden.

- 3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen vom 17.03.2020 wird aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 aufgehoben.**
- 4. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 und 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.**
- 5. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.**
- 6. Bekanntgabe**

**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Dormagen hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungs- und Erkenntnislage, insb. der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen.

#### **Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Um für das Gemeinwesen den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll - entsprechend der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes - organisiert werden kann.

## **Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **Zwangsmittelandrohungen**

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fristbestimmung).

## **Strafbarkeit**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden.

Dormagen, 27.03.2020

gez. Lierenfeld  
Bürgermeister